

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
einen Nachtragskredit für das Jahr 1876 für die
Ausstellung in Philadelphia.

(Vom 13. Dezember 1875.)

Titel!

Wir haben die Ehre, Ihnen folgendes Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1876 vorzulegen.

Zur Zeit der Vorlage an die h. Bundesversammlung vom 22. Juni a. c., betreffend die internationale Ausstellung von 1876 in Philadelphia, hat man, wie in derselben angedeutet, nur auf eine schwache Bethheiligung Seitens der Schweiz bei jenem Unternehmen gerechnet. Analog mit dieser durch die damalige Stimmung gerechtfertigten Muthmaßung wurde die Verwaltungsorganisation kombinirt und in Konsequenz hiemit vorgeschlagen, die nach Amerika abzuordnenden Beamten des Generalkommissariates nach erfolgter Installation an Ort und Stelle und nach Uebergabe der ausgestellten Objekte zur weitem Besorgung an den schweizerischen Konsul in Philadelphia, eventuell an eine von demselben zu bezeichnende, hiefür geeignete Persönlichkeit ihrer Funktionen zu entheben und damit die ferneren wesentlich in die Wagschale fallenden Kosten der Erhaltung eines ständigen Kommissariates während der ganzen Ausstellungsperiode zu ersparen.

Bei Feststellung dieses Modus war in Aussicht genommen, daß unser Land eine Ausstellerzahl von 100 bis höchstens 150 und einen Werth der aufgestellten Gegenstände von kaum einer halben Million Franken aufweisen werde, und in Rücksicht gezogen, daß die meisten Aussteller bereits ihre Repräsentanten in Amerika haben, somit die Vertretung der Interessen des übrigen Theiles derselben einen unwesentlichen Zeitaufwand erfordere. Diese Voraussetzungen mußten dem Grundsatz rufen, es sei die Erhaltung eines ständigen Kommissariates während der ganzen Ausstellungsdauer, resp. die damit zusammenhängenden großen Kosten nicht gerechtfertigt. Daher die bezüglichlichen Vorschläge der Botschaft des Bundesrathes vom 22. Juni abhin.

Wenn einerseits die Rücksichten auf möglichste Ersparnisse zur Annahme der angedeuteten Verwaltungsorganisation führten, so konnte andererseits der Umstand aufmuntern, diesen Weg einzuschlagen, daß von unseren diplomatischen Agenten in Amerika und besonders von unserem Herrn Konsul in Philadelphia in sichere Aussicht gestellt wurde, es stehen uns zu solcher Aushilfe dort wohnende, zu derartigen Funktionen geeignete Schweizer zur Verfügung.

Abgesehen davon, daß die angestellten Erkundigungen konstatiren, daß die Inanspruchnahme der erforderlichen Zahl solcher Landsleute keine wesentlichen finanziellen Ersparnisse zur Folge hätte, liegen die Verhältnisse heute ganz anders als zur Zeit der Anhandnahme der Organisation zur Betheiligung der Schweiz bei jenem internationalen Unternehmen. Statt der in Aussicht genommenen 100 bis 150 Aussteller wird deren Zahl 375 übersteigen und der durch deren Objekte repräsentirte Kapitalbetrag eine analoge Vermehrung nachweisen.

Durch diese so unerwartet veränderte Sachlage steigert sich die Verantwortlichkeit des Generalkommissariates gegenüber den Ausstellern in hohem Maße und wir erachteten es als in unserer Pflicht liegend, zu untersuchen, ob eine provisorische, resp. eine durch in Philadelphia wohnende Schweizer, welche sich nicht ausschließlich dem betreffenden Dienste widmen, und mit den Details der Ausstellung nicht vollständig vertraut sind, besorgte Verwaltung auch unter den nun thatsächlich bestehenden Verhältnissen angezeigt und gerechtfertigt erscheine.

Wenn wir einerseits anerkennen, daß bei einer ganz minimalen Zahl von Ausstellern, wie dies seinerzeit in Betracht gezogen werden mußte, die Besorgung der Interessen derselben zweckentsprechend, mit wenig Zeitverlust für die ausführenden Personen und somit auch mit geringen Kosten hätte erzielt werden können, so müssen wir andererseits betonen, daß die Erfüllung der einschlagenden Pflichten bei der sich ergebenden großen Ausstellungszahl kaum mehr anders als durch die mit den Verhältnissen und der Organisation bereits vertrauten, ihre volle Zeit während der ganzen Ausstellungsperiode dem Dienste der Sache sich widmenden Personen erzielt werden kann.

Die einschlagenden Arbeiten sind:

Die Verbindung mit der Generaldirektion in administrativer und finanzieller Beziehung, sowie Erledigung aller die Interessen des Landes und der Aussteller berührenden Fragen; die Kontrolle über die vom schweiz. Generalkommissariat anzustellenden Gardiens, die Vertretung der Aussteller bei Beurtheilung ihrer Objekte durch die internationale Jury; die Durchführung eines nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse aufzustellenden Reglementes über das Agenturwesen; Uebertragung von Fragen kaufmännischer Personen an diejenigen Aussteller oder Repräsentanten, deren Erzeugnisse nach Schluß der Ausstellung erworben oder wofür fernere Geschäftsverbindungen angeknüpft werden wollen, selbstverständlich immerhin unter dem Vorbehalte vorher gewonnener Ueberzeugung der Zahlungsfähigkeit und Rechtllichkeit der betreffenden Aspiranten und ohne alle Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit Seitens des Kommissariates; Abgabe der verkauften und an Repräsentanten zu überliefernden Gegenstände nach Schluß der Ausstellung; Einpacken der wieder zurückgehenden Waaren; Verkauf, eventuell Wiedereinpacken der Ausstellungsschranke; Spedition aller nach der Schweiz zurückgehenden Objekte; Verrechnungen und Berichterstattung über alle Theile der Verwaltung während der Installations-, Ausstellungs- und Liquidations-Periode bis und mit der Versendung sämtlicher schweizerischer Güter, und endlich Alles dasjenige, was hier nicht vorgesehen ist, im Verlaufe der Zeit aber als nothwendig sich ergeben sollte.

Diese anscheinend vielseitigen Geschäftsabtheilungen hätten sich bei der seinerzeit in Aussicht genommenen geringen Theilnahme durch eine provisorische Verwaltung und unter Zuwendung weniger Stunden per Tag dennoch leicht durchführen lassen.

Heute ist dies nicht mehr denkbar. Die Zahl der Aussteller hat die ursprüngliche Annahme um das Dreifache überstiegen und der Perzentsatz derjenigen Aussteller, welche bereits ihre Filialen oder Repräsentanten in Nordamerika halten, ist gefallen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Industriellen jeder Art, welche noch keine Verbindung in jenem Lande haben, diese Gelegenheit benutzen, ihre Erzeugnisse daselbst zur Geltung zu bringen. Daß sie dies thun, kann dem Allgemeinen nur dienen, da ja die Schweiz vorherrschend für den Export arbeitet; ein Abweisen derjenigen, welche in Folge ihrer Geschäftsverhältnisse noch keine Relationen in Amerika haben, beziehungsweise derjenigen, welche dem Generalkommissariate Mühe und Arbeit schaffen und zu größeren Kosten mitwirken, wäre offenbar als eine Verkennung des Zweckes der Betheiligung der Schweiz bei der internationalen Ausstellung in Philadelphia zu betrachten gewesen.

Fassen wir diesen Standpunkt, sowie die angeführten Funktionen der zur Durchführung derselben zu beauftragenden Personen in's Auge, so müssen wir der Ueberzeugung Raum geben, daß es nunmehr absolut angezeigt erscheint, die anfänglich in Aussicht genommene interimistische Verwaltung aufzugeben, das bis anhin mit den einschlagenden Arbeiten beschäftigt gewesene Personal des Generalkommissariates nicht nur nach dem ursprünglichen Plane zur Installation nach Philadelphia zu beordern, sondern dasselbe während der ganzen Ausstellungsperiode daselbst in Funktion zu belassen und somit, statt einer provisorischen, eine ständige Verwaltung zu schaffen. Dabei dehnt sich aber die ursprünglich in Betracht gezogene Dauer des Aufenthaltes des Kommissariats von drei auf zehn Monate, und der für die Verwaltung und die in Folge der Ausstellierzahl weitläufigeren Abrechnungen benötigte Geldbedarf in bedeutendem Maße aus.

Gewannen wir auch nach dem bisherigen Gange und den bis jetzt ermittelten einschlagenden Kosten die Ueberzeugung, daß, trotz der so wesentlich vermehrten Ausstellierzahl, die seinerzeit dem in Frage stehenden Zwecke zugewendeten Fr. 250,000 bei Möglichkeit der im Juni 1875 in Aussicht genommenen Verwaltungsorganisation annähernd genügt haben würden, bei bloß zirka 150 Ausstellern sogar nicht unwesentliche Ersparnisse gebracht hätten, so läßt sich dagegen nicht verkennen, daß die nunmehr angezeigte Verwaltung den Geldbedarf auf ungefähr Fr. 300,000 erhöhen wird.

Nachdem wir von der Ansicht ausgehen, es sei Pflicht des Generalkommissariates, die Verwaltungseinrichtung so zu treffen, daß die Interessen der zahlreichen Aussteller möglichst gewahrt werden, so finden wir uns zu gegenwärtigem Nachtragskreditbegehren von Fr. 50,000 veranlaßt.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Dezember 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Nachtragskredit für die Weltausstellung in Philadelphia.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. Christmonat 1875,

beschließt:

Art. 1. Dem Bundesrath wird für die schweiz. Abtheilung der Weltausstellung in Philadelphia ein Nachtragskredit von Fr. 50,000 für das Jahr 1876 bewilligt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Bericht

des

Bundesrathes auf das Postulat vom 1. Juli 1875, betreffend die Berechnung der Spruchgebühren und anderer Gerichtskosten des Bundesgerichts.

(Vom 29. Oktober 1875.)

Tit.!

Sie haben unterm 1. Juli 1875 (A. S. I, 578, Ziff. 8) folgendes Postulat an uns gerichtet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob in Prozessen, welche gerichtliche Augenscheine, beziehungsweise gerichtliche Untersuchung außerhalb des Gerichtsortes herbeigeführt haben, die betreffenden Kosten für Richter und Kanzlei nicht in jedem besondern Falle eigens bestimmt werden, sondern lediglich eine für solche Fälle gleichmäßige Erhöhung der Spruchgebühr eintreten solle.“

Wir erachteten es als angemessen, in erster Linie diejenige Behörde um ihre Ansicht anzugehen, welche der Sache am nächsten steht und welche dabei, gestützt auf seitherige Erfahrung, ihr Gutachten abzugeben im Falle ist.

Im Anschlusse beehren wir uns nun, Ihnen das daherige Gutachten des Bundesgerichtes vom 23. lf. Mts. einzubegleiten,

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend einen
Nachtragskredit für das Jahr 1876 für die Ausstellung in Philadelphia. (Vom 13. Dezember
1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1875
Date	
Data	
Seite	1052-1058
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 895

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.